



**Universität Greifswald; Referat Personal**  
E-Mail: persdez@uni.greifswald.de

## Informationen zur Freistellung von Wahlhelfern:

Wahlhelfer\*innen wird ein Tag Dienstbefreiung am Folgetag gewährt

Für einen ordnungsgemäßen Ablauf bei Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen (einschließlich Wahlen zur/zum Bürgermeister\*in und Landrat/Landrätin) in Mecklenburg-Vorpommern ist es unerlässlich, dass in Verwaltungsangelegenheiten erfahrene Bedienstete, auf freiwilliger Basis als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gewonnen werden und diese Wahlen unterstützen.

Im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Beschäftigten des Landes M-V hat sich die Landesregierung darauf verständigt, den Wahlhelfer\*innen zukünftig für den oft bis in die späten Nachtstunden dauernden schwierigen und verantwortungsvollen Einsatz einheitlich einen Tag Dienstbefreiung als Ausgleich zu gewähren.

Diese Regelung gilt auch für alle Mitarbeitenden der Universität Greifswald, welche die o. g. Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern als Wahlhelfer\*innen unterstützen. Diese erhalten auf Antrag (Anlage) einen Tag Arbeits- bzw. Dienstbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bzw. der Dienstbezüge. Die **Freistellung erfolgt grundsätzlich an dem Arbeitstag, der auf den Wahntag folgt.**

Sofern eine Freistellung aus dienstlichen Gründen nicht an dem auf den Wahntag folgenden Arbeitstag möglich ist, z. B. im Lehrbereich, kann die Freistellung in begründeten Ausnahmefällen auch innerhalb der Arbeitswoche, die auf den Wahntag folgt, gewährt werden. Eine spätere Freistellung ist nicht möglich, da die Freistellung in zeitlich unmittelbarer Nähe zum Wahntag erfolgen muss.

Die Freistellung für Tarifbeschäftigte erfolgt in diesen Fällen gemäß § 29 Absatz 3 Satz 1 TV-L Wissenschaft. Für Beamte erfolgt die Freistellung gemäß §§ 68 Abs. 2, § 118 Landesbeamtengesetzes M-V i. V. m. § 22 Abs. 1 Satz 1 Sonderurlaubsverordnung des Bundes.

Ein entsprechender Antrag auf Freistellung (vgl. Anlage/Seite 2) ist zusammen mit dem Schreiben der Wahlbehörde bezüglich der Berufung rechtzeitig beim Referat Personal einzureichen.



**Antrag auf Arbeitsbefreiung**  
gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f TV-L (Tarifbeschäftigte)

bzw.

**Antrag auf Freistellung unter Fortzahlung der Besoldung**  
gemäß § 20 SUrlV Abs. 1 Nr. 2 (Beamt\*innen)  
**von Wahlhelfer\*innen**

Vorname, Name:

Einrichtung:

Berufung zum\*zur Wahlhelfer\*in am:

ggf. Stichwahl am:

in der Funktion als:

***Das entsprechende Schreiben der Wahlbehörde bezüglich meiner Berufung ist in der Anlage beigefügt.***

Bitte zutreffendes ankreuzen:

- Ich möchte am Folgetag des/der oben angegebenen Termins/e freigestellt werden.
- Da eine Freistellung am Folgetag aus dienstlichen Gründen nicht möglich ist, möchte ich am folgenden Termin innerhalb der nächsten Arbeitswoche, die auf den oben genannten Wahltag folgt freigestellt werden, nämlich den:

Begründung:

.....  
Datum

.....  
Unterschrift Mitarbeiter\*in

.....  
Datum

.....  
Kenntnisnahme Vorgesetzte\*r

**Bewilligung des o. g. Antrages durch Referat Personal**

.....  
Datum

.....  
Unterschrift/Stempel Sachbearbeiter\*in Personal